

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

S e e m a n n -Berlin,

Prof. L a n g h a m m e r -Berlin,

Dr. L a d e w i g - Berlin,

Pfarrer B o d e - Hannover.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Eizet-
Film in Berlin gegen die Ablehnung der Zulassung des Bild-
streifens :

„ Mein Herz ist eine Jazzband ”

zur Vorführung vor Jugendlichen durch die Filmprüfstelle Ber-
lin erschien für Beschwerdeführer : Dr. iur. W. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der Erklärung des gemäss § 11 Abs. 2 des
Lichtspielgesetzes von der Prüfstelle vernommenen Jugend-
lichen äusserte sich der Sachwalter des Beschwerdeführers
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 27. November 1928 - Nr. 20933 -
wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung ver-
sagt, weil die Darstellung der Verbrechen und ihrer Tat ihr

geeignet

geeignet erschien, die sittliche und geistige Entwicklung Jugendlicher zu gefährden.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers hat dem gegenüber zur Begründung der Beschwerde darauf hingewiesen, dass die Ausführung des Verbrechens hier durchaus unwahrscheinlich und damit unnachahmbar erscheine, es auch nicht zutreffend sei, wenn die Prüfstelle annehme, dass das Verbrechen keine Sühne finde, da die Täter Reue zeigten und auswanderten.

II. Mit der Prüfstelle ist die Oberprüfstelle der Ansicht, dass für die Beurteilung des vorliegenden Bildstreifens auf seine Geeignetheit zur Vorführung vor Jugendlichen auf den Kern der Handlung, die Darstellung der Verbrecher und ihrer Tat zurückzugehen ist. Mit Recht stellt die Prüfstelle fest, dass hier ein schwerer Einbruchsdiebstahl als etwas harmloses und leicht zu sühnendes dargestellt wird, indem die Täter unter dem Zwang der Täuschung auf ihren Raub verzichten. Als eine als Gegenwirkung zu wertende Sühne kann es nicht angesehen werden, wenn die Täter einfach auswandern und ihren Raub im Stich lassen. Es kommt hinzu, dass, wie die Prüfstelle richtig erkennt, die Herausgabe des Raubes an Jessie und „ihre Polizei“ hier so humoristisch dargestellt wird, dass von einer Gegenwirkung in dem engedeuteten Sinne keine Rede sein kann.

Die Darstellung eines Verbrechens in dieser Form erschien daher auch der Oberprüfstelle geeignet, sowohl die sittliche wie die geistige Entwicklung jugendlicher Beschauer zu gefährden.

Damit

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

Fischer
Regierungsinspektor



Vogel